

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Tageseinrichtungen für Kinder des Kindertagesstätten- & Beratungs-Verband e. V. (KiB) in der Stadt Oldenburg

1. Allgemeine Bedingungen

Es werden ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Oldenburg betreut. Das Nds. Kindertagesstättengesetz findet auf die Oldenburger Tageseinrichtungen für Kinder Anwendung. Die Betreuung erfolgt nach dem Leitbild des KiB und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung. Diese Dokumente werden fortgeschrieben und können beim KiB eingesehen werden.

2. Schließzeiten; Betreuungszeiten

2.1 Während eines Teils der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und an einzelnen weiteren Tagen sind die Einrichtungen geschlossen. Die genauen Kernschließungs-Zeiten sind auf der Internetseite des KiB www.kib-ol.de nachzulesen.

Durch Fortbildung/Supervision des gesamten Mitarbeiter*innen-Teams kann es gelegentlich zu abweichenden Öffnungszeiten bzw. zur Schließung der Einrichtung für ein bis drei weitere Tage, durch Aufräumen und Putzen der KiTa für einen weiteren Tag und durch einen gemeinsamen Betriebsausflug des Mitarbeiter*innen-Teams max. alle zwei Jahre für einen weiteren Tag im KiTa-Jahr kommen. Änderungen werden vorher durch Aushang in der Einrichtung angekündigt.

2.2 Die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.

3. Erkrankungen

3.1 Bei begründetem Verdacht einer Infektionskrankheit oder bei tatsächlicher Erkrankung des Kindes (wie z. B. Durchfall, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Krätze) sowie bei Befall mit Kopfläusen ist die Tageseinrichtung sofort zu unterrichten. Das Kind ist vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Gleiches gilt im Fall des Auftretens (auch bei Kontaktpersonen des Kindes) meldepflichtiger Krankheiten (wie z. B. Salmonellen, Tbc, Diphtherie usw.).

3.2 Das Kind darf die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn die Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten oder der Verdacht ausgeräumt ist.

3.3 Bei Abschluss des Betreuungsvertrages wird den Erziehungsberechtigten ein Infektionsschutz-Merkblatt ausgehändigt.

3.4 Bei Unfällen in der Einrichtung sowie auf direktem Weg zur Einrichtung bzw. nach Hause ist das Kind über die Landesunfallkasse des Landes Niedersachsen versichert.

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Eltern.

4. Haftungsbegrenzung

4.1 Für von den Kindern oder den Erziehungsberechtigten mitgebrachte Sachen und Bekleidung haftet der KiB im Fall des Verlustes oder der Beschädigung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeitenden.

4.2 Im Falle der Schließung der Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt

oder eines anderen vom KiB nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem KiB.

5. Elternbeiträge

5.1 Elternbeiträge laut Ziffer 5.3 AVB werden für die Vertragslaufzeit monatlich jeweils zum ersten Banktag eines Monats in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrages erhoben. Abweichend hiervon werden die Beiträge für die Inanspruchnahme der Buchungspakete für die Schulferien an den Ganztagsgrundschulen jeweils zum Beginn des betreffenden Monats für die gebuchten Zeiträume eingezogen.

Der monatliche Elternbeitrag ist auch für die Schließzeiten (vgl. Ziffer 2 AVB) und für den Fall zu entrichten, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann. Auf Nachweis, dass der KiB während der Schließung der Tageseinrichtung oder dadurch, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann, eine Kostenersparnis hat, ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend.

5.2 Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats für diesen Monat die Hälfte des Elternbeitrags zu entrichten. Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld lt. Ziffer 6.1 AVB.

5.3 Es gelten die Bestimmungen der „Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)“ in der jeweils gültigen Fassung.

5.4 Ändern sich im Laufe der Vertragszeit die für die Berechnung des Beitrages maßgeblichen Umstände, so sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

5.5 Änderungen der Vorgaben der Stadt Oldenburg können zu einer Änderung der Elternbeiträge führen. Eine Änderung der Beiträge durch den KiB muss den Erziehungsberechtigten mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Beitragsänderung mitgeteilt werden. Erhöht sich der Elternbeitrag um mehr als 10 %, kann der Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten gekündigt werden. Die Kündigung muss vierzehn Tage vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung dem KiB zugegangen sein.

6. Mittagessen, Verpflegungsgeld

Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.

6.1 Soweit in der Einrichtung in der vereinbarten Betreuungsart die Teilnahme am Essen regelmäßig vorgesehen ist, wird das festgelegte Verpflegungsgeld monatlich im Voraus – auch in den Betriebsferien der KiTa – in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages erhoben.

6.2 Eine Änderung des Verpflegungsgeldes durch den KiB muss den Erziehungsberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Beitragsmonats formlos mitgeteilt werden. Erhöht sich das Verpflegungsgeld um mehr als 10 %,

kann der Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten gekündigt werden; die Kündigung muss 14 Tage vor Inkrafttreten der Erhöhung dem KiB zugegangen sein.

7. Zahlungsbedingungen

Alle Beiträge werden zum jeweiligen Fälligkeitsdatum im Lastschriftverfahren erhoben; hierzu ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Befristete Laufzeit des Vertrages

Der Betreuungsvertrag wird für den auf Seite 1 vereinbarten Betreuungszeitraum geschlossen und endet nach dessen Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er verlängert sich nicht automatisch; ein Anspruch auf Vertragsverlängerung besteht nicht.

8.2 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

8.2.1 Der Vertrag kann von Seiten der/des Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

8.2.2 Eine Kündigung zum Ende des Monats Mai oder Juni ist ausgeschlossen.

8.2.3 Umzug oder Krankheit des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, Nichtübereinstimmung in pädagogischen Fragen u.ä. berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. zur Einstellung der Beitragszahlungen.

8.2.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.3 Kündigung durch den KiB

Der KiB kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten, insbesondere bei nicht unwesentlichen Vertragsverletzungen, beispielsweise bei Verstoß gegen die in Nr. 5 und Nr. 6 beschriebenen Pflichten sowie dann, wenn die Erziehungsberechtigten sich mit Teilbeträgen in Verzug befinden, die zusammen eine Monatsrate überschreiten. Ein wichtiger Grund liegt z. B. auch dann vor, wenn das Kind aus Oldenburg wegzieht, ohne Entschuldigung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat fehlt oder die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten wird. Vor Ausspruch der Kündigung sollen die Erziehungsberechtigten unterrichtet bzw. angehört werden.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig sein, so führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die weggefallene Klausel soll durch eine rechtswirksame Formulierung ersetzt werden, die dem gewollten Zweck entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.